

Einspeisevertrag

- Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (KWK - Anlage)-

zwischen

.....

.....

01917 Kamenz

- nachfolgend **Einspeiser** genannt -

und

Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz

An den Stadtwerken 2

01917 Kamenz

- nachfolgend **Netzbetreiber** genannt -

Präambel

Der Vertrag dient der Umsetzung des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft - Wärme - Kopplung (KWK). Ziel des Vertrages ist es, dem Einspeiser eine verlässliche wirtschaftliche Basis für den Betrieb seiner KWK-Anlage zu geben und auf diese Weise zur Erreichung der Ziele aus § 1 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-G) beizutragen. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass die Parteien ihren Informationspflichten aus diesem Vertrag und dem KWK-G in einer partnerschaftlichen Weise nachkommen, um den Belastungsausgleich nach § 9 KWK-G nicht zu erschweren. Beide Seiten sind sich einig, dass das KWK-G vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101), Geschäftsgrundlage des Vertragsverhältnisses ist.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Einspeiser betreibt in - 01917 Kamenz, - eine KWK-Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 KWK-G. In dieser Anlage wird KWK-Strom gemäß § 3 Abs. 4 KWK-G erzeugt. Die elektrische Wirkleistung der Anlage beträgtkW. Der Dauerbetrieb der Anlage wurde per Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vom am aufgenommen. Für die KWK-Anlage wurde mit Wirkung vomdie Zulassung als KWK-Anlage erteilt.
- (2) Der Einspeiser speist als Betreiber im Sinne des § 3 Abs. 10 KWK-G seine in der KWK-Anlage erzeugte elektrische Energie unmittelbar in das Netz des Netzbetreibers ein und/oder stellt diese für die Eigenversorgung bereit.
- (3) Der Einspeiser sichert zu, dass diese Energie ausschließlich durch die in Abs. 1 genannte Energiequelle erzeugt wird.
- (4) Der Betrieb der Anlage muss gemäß den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie der VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, erfolgen.
- (5) Die Einspeisung der elektrischen Energie erfolgt mit einer Wirkleistung von max. kW in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von ~400 V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hertz.
- (6) Der Netzbetreiber nimmt die eingespeiste elektrische Energie ab und vergütet sie zu den Mindestvergütungssätzen nach § 3 des Vertrages.

§ 2 Übergabestelle, Messstellenbetrieb und Messung

- (1) Als Einspeisungs- und Anschlusspunkt für die Einspeisung und als Eigentumsgrenze zum Verteilnetz des Netzbetreibers gilt
- (2) Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlage an das Netz des Netzbetreibers trägt der Einspeiser.
- (3) Die vom Einspeiser eingespeiste elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen am Einspeisepunkt erfasst, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

- (4) Jeder Vertragspartner kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Ergibt die Prüfung keine Abweichung über den gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen, trägt der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung. Ist ein fachkundiger Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt, wird die Kostenübernahme zwischen dem Einspeiser und dem fachkundigen Dritten geregelt. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche nach Satz 4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.
- (5) Voraussetzung für die Vergütung der in das Verteilnetz des Netzbetreibers eingespeisten elektrischen Energie ist die getrennte Messung von Einspeisung und Bezug.
- (6) Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, wird die Messeinrichtung für die Einspeisung in das Verteilnetz des Netzbetreibers durch den Netzbetreiber eingebaut. Wird die Messeinrichtung von einem vom Einspeiser beauftragten fachkundigen Dritten gestellt, so gilt der nachstehende Absatz (7) nicht.
- (7) Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Netzbetreibers. Über Art, Größe und den Ort des Einbaus entscheidet der Netzbetreiber. Die berechtigten Belange des Einspeisers sind zu berücksichtigen.
- (8) Für den Messstellenbetrieb, die Messung sowie die Abrechnungsdienstleistungen des Netzbetreibers werden die im Preisblatt „Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der ewag kamenz (Netznutzungsentgelte)“ aufgeführten Entgeltkomponenten erhoben. Die aktuellen Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der ewag kamenz sind jederzeit unter www.ewagkamenz.de abrufbar. Die ewag kamenz ist berechtigt, die Entgelte auf Basis des von der Regulierungsbehörde im Rahmen der Anreizregulierung bestätigten Preisblattes einseitig zu ändern.
- (9) Sofern dies erforderlich wird, stellt der Einspeiser auf Verlangen des Netzbetreibers einen Telefonanschluss (i.d.R. paralleler Nebenstellenanschluss) in der Nähe des Zählereinbauortes zur Fernauslesung zur Verfügung.
- (10) Ist der Netzbetreiber mit der Durchführung der Messung beauftragt, erfolgt die Ablesung der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber jährlich am Ende eines Kalenderjahres.
- (11) Der Einspeiser gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

§ 3 Vergütung

- (1) Sofern die Zulassung der Anlage als KWK-Anlage gemäß § 6 KWK-G erteilt wurde, erfolgt die Vergütung der erzeugten elektrischen Energie entsprechend den Regelungen des KWK-G.

- (2) Ist zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart, setzt sich die Vergütung für die in das Verteilnetz des Netzbetreibers eingespeiste elektrische Energie aus folgenden Preisbestandteilen zusammen:
- a. Für den eingespeisten KWK-Strom von Anlagen bis zu zwei Megawatt wird ein Entgelt entsprechend dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse EEX in Leipzig des jeweils vorangegangenen Quartals gezahlt. Die Anpassung dieses Preises erfolgt quartalsweise und ist unter www.eex.de als KWK-Index ausgewiesen.
 - b. Die Vergütung für die vermiedene Netznutzung erfolgt nach § 18 StromNEV (Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen - Stromnetzentgeltverordnung - vom 25. Juli 2005). Vergütet wird das aktuelle Netzentgelt des Netzbetreibers für die der Einspeisung vorgelagerten Netz- oder Umspannebene mit Benutzungsdauer > 2.500 h/a. Die Anpassung der Vergütungssätze erfolgt jeweils mit Änderung der Netzentgelte des Netzbetreibers. Die aktuellen Netzentgelte sind auf der Internetseite des Netzbetreibers ewag kamenz abrufbar. Erfolgt die Erfassung der eingespeisten elektrischen Energie ohne Lastgangmessung, so wird bei der Ermittlung der Vergütung für die vermiedenen Netzentgelte nur die Vermeidungsarbeit berücksichtigt. Für Einspeiseanlagen mit Lastgangmessung erfolgt die Ermittlung der tatsächlichen Vermeidungsarbeit und -leistung nach Abschluss eines Kalenderjahres.
 - c. Der gesetzlich vorgeschriebene KWK-Zuschlag ist gemäß § 4 Abs. 3 KWK-G dem Einspeiser zu entrichten.
- (3) Gemäß § 4 Abs. 3a KWK-G ist ein Zuschlag auch für KWK-Strom zu entrichten, der nicht in ein Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird, wenn die KWK-Anlage mit dem Netz des Netzbetreibers unmittelbar oder mittelbar verbunden ist und für die Erfassung der zuschlagsfähigen Mengen eine den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung vorhanden ist.
- (4) Die Höhe und Dauer des zu zahlenden Zuschlags richtet sich nach der Anlagenkategorie und ergibt sich aus § 7 KWK-G. Voraussetzung für die Zahlung des KWK-Zuschlages ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuschlagsberechtigung erfüllt sind.
- (5) Die Verpflichtung zur Abnahme und zur Vergütung von KWK-Strom aus der Einspeiseanlage entfällt, wenn der Netzbetreiber dazu nicht mehr nach KWK-G verpflichtet ist.

§ 4 Abrechnung

- (1) Gemäß § 8 Abs. 1 KWK-G werden die zuschlagsberechtigten KWK-Strommengen monatlich der zuständigen Stelle und dem Netzbetreiber mitgeteilt. Für die Abrechnung bis zum 31.03. eines jeden Jahres sind zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 die KWK-Nettostromerzeugung, die KWK-Nutzwärmeerzeugung, Brennstoffart und -einsatz sowie bei Anlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 KWK-G Angaben zu den seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichten Vollbenutzungsstunden mitzuteilen. Für kleine KWK-Anlagen im Sinne des KWK-G, welche nicht über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügen, erfolgt davon abweichend die Mitteilung der im vorangegangenen Kalenderjahr

zuschlagsberechtigten KWK-Strommenge und zusätzlich bei Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 kW die Anzahl der Vollbenutzungsstunden seit Aufnahme des Dauerbetriebes bis zum 31.03. jeden Jahres.

- (2) Der Einspeiser sorgt ständig dafür, dass die Voraussetzungen für die jeweils aktuelle Zulassung der Anlage bestehen. Sollte sich herausstellen, dass die Zuschlagsberechtigung nicht besteht oder nachträglich entfällt, hat der Einspeiser keinen Anspruch auf Zahlung der gesetzlich vorgesehenen Zuschläge und ist zur Rückerstattung der erhaltenen Zuschläge verpflichtet. Mit den Zahlungen nach § 3 sind alle Vergütungsansprüche des Einspeisers abgegolten. Änderungen der Zulassung fallen unter die Schaffung der vorgenannten Voraussetzungen und sind dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Abrechnung durch den Netzbetreiber erfolgt die Abrechnung der Stromlieferungen zum Ende eines Quartals. Der Gutschriftsbetrag wird unbar geleistet und hierzu auf ein vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage zu benennendes Konto überwiesen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von der zu zahlenden Vergütung gegebenenfalls die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gemäß § 2 Abs. (8) dieses Vertrages in Abzug zu bringen. Der Netzbetreiber erstellt dem Einspeiser hierüber eine Rechnung.
- (4) Ergibt die Jahresabrechnung, dass die Summe der gezahlten KWK-Zuschläge nicht mit der tatsächlich eingespeisten KWK - Strommenge übereinstimmt, so ist der Einspeiser zur Rückzahlung der zu viel gezahlten Beträge an den Netzbetreiber verpflichtet. Im umgekehrten Falle ist der Netzbetreiber verpflichtet, die ermittelte Differenz an den Einspeiser zu erstatten.
- (5) Die Vergütungssätze gemäß § 3 sind Nettopreise. Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser die auf die Vergütung nach § 3 entfallende Umsatzsteuer, wenn der Einspeiser gegenüber dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist und wenn er dem Netzbetreiber seine entsprechende Steuernummer laut § 14 a Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes schriftlich mitteilt. Veränderungen bezüglich der Umsatzsteuerpflicht sind dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Netzbetreiber kann bei Bedarf und nach vorheriger Abstimmung mit dem Einspeiser andere Ables- bzw. Abrechnungszyklen festlegen.

§ 5 Haftung

Beide Vertragsparteien haften untereinander dem Grunde und der Höhe nach beschränkt gemäß den Regelungen des § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006.

§ 6 Vertragslaufzeit

- (1) Vertragsbeginn ist der Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit Wegfall der Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß KWK-G.
- (2) Der Vertrag ist von beiden Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende mit eingeschriebenem Brief kündbar. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die in diesem Vertrag festgehaltenen Voraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt sind, wenn die Anlage nicht mehr unter den Geltungsbereich des KWK-G fällt bzw. das KWK-G oder für den vorliegenden Vertrag wesentliche Bestimmungen des KWK-G außer Kraft treten, oder wenn der Einspeiser bei dem Betrieb seiner KWK-Anlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik dieses Vertrages nicht einhält.

§ 7 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, abgesehen von den „Kann-Kaufleuten“ nach § 2 HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Kamenz.
- (2) Kamenz ist weiter dann Gerichtsstand, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Einspeiser nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Vertragspartner kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen. Unternehmen, die mit dem jeweiligen Vertragspartner im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbunden sind, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Vereinbarungen für die in § 1 Abs. 1 genannte Stromerzeugungsanlage des Einspeisers außer Kraft.
- (3) Der Netzbetreiber ist in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, für die Dauer dieser Ereignisse von der Erfüllung der Vertragspflichten befreit.
- (4) Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber unverzüglich über jegliche Änderung an der Anlage, insbesondere Störungen, Erweiterungen oder zeitweise bzw. dauerhafte Stilllegung in geeigneter Weise schriftlich informieren. Gleiches gilt für alle Maßnahmen des Einspeisers, die einen Einfluss auf die eingespeiste Menge oder die zu zahlende Vergütung haben.
- (5) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, durch die ein vergleichbares wirtschaftliches Ergebnis erzielt wird. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke des Vertrages.

Kamenz, den

....., den

.....
Energie und Wasserversorgung
Aktiengesellschaft Kamenz

.....
Einspeiser

MUSTER